

Begründung

Teil A: Grundsätzliche Regelungen	
Rechtliche Regelungen Kriterien der Anerkennung	<p>Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,2. gemeinnützige Ziele verfolgen,3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. <p>Die genannten Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden.</p> <p>Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG NW das Jugendamt als örtlicher Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen sind neben den einschlägigen Kommentierungen die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ der AG der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 heranzuziehen.</p>
Teil B: Beschreibung des Antragstellers	
Beschreibung des Vereins	<p>LAIKA hat für seine Tätigkeiten die Organisationsform des „eingetragenen Vereins“ (e. V.) gewählt. Hierbei handelt es sich um eine Grundform der „juristischen Person“ des Privatrechts.</p> <p>LAIKA hat seinen Sitz auf dem Begegnungs- und Gnadenhof im „Dorf Sentana“, Quellenhofweg 114, 33617 Bielefeld. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Der Verein wurde 2015 gegründet und wird laut Antrag rechtlich vertreten durch den Vorstand bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none">• Ingrid Littmann, *13.09.62• Elisabeth Susanne Jaene, *26.09.58
Satzung und Vereinsregister	<p>Die vorliegende aktuelle Satzung entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld, Registerblatt 4416 erfolgte am 20.07.2015.</p>

Ziel und Zweck des Vereins	<p>Ziel und Zweck des Vereins sind in der <u>Satzung</u> beschrieben. Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik und sonstige tiergestützte Interventionen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene wie Ältere, die von Tod und Trauer, Verlust und Trennung betroffen sind, sowie Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. <p>Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch das Angebot von tiergestützten Einzel- und Gruppenangeboten (z.B. Beratung und Begleitung) für Kinder und deren Familien bzw. Angehörigen in der Natur.</p>
Zielgruppe	<p>Die Angebote des Vereins richten sich hauptsächlich an Kinder und Jugendliche und Weitere (s. auch „Ziel u. Zweck d. Vereins“). Multiplikatoren /-innen aus der pädagogischen Praxis, z.B. aus Kitas und Schulen erhalten ebenfalls die Möglichkeit, an Schulungen teilzunehmen.</p>
Finanzierung	<p>Der Verein erhält eine Förderung im Rahmen der Landesinitiative NRW „Starke Seelen“ zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von 90% der Kosten. Die restlichen 10% (rund 11.000 €/Jahr) muss der Verein über Spenden als Eigenmittel und Mitgliedsbeiträge erbringen. Der Förderzeitraum beträgt 3 Jahre und endet im März 2021.</p>
Zusammenarbeit	<p>LAIKA arbeitet kooperativ mit Schulen, Kitas und anderen Gruppen zusammen. In der Multiplikator*innenarbeit werden pädagogische Fachkräfte geschult. Seminare für Jugendliche, Streitschlichter*innen und Konfirmand*innen werden angeboten.</p>
Teil C: Prüfung der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	<p>Der Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt auf dem Gebiet der Jugendhilfe, was sowohl aus der Satzung sowie aus der praktischen Arbeit ersichtlich ist:</p> <p>Die Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten für die Zielgruppe entspricht der Förderung der Erziehung der Familie, da Kinder und Jugendlichen im familiären Rahmen in schwierigen Lebenslagen begleitet und unterstützt und in ihrer Gesundheitskompetenz gestärkt werden. (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch ist der Bereich des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII einschlägig, da das Beratungs- und Unterstützungsangebot von LAIKA Konflikte und Krisen bewältigen und die Elternverantwortung im Fall von Trennung oder Scheidung den Eltern zur Seite stehen soll.</p>

<p>Gemeinnützige Tätigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)</p>	<p>Der Verein leistet gemeinnützige Arbeit, was aus seiner Satzung hervorgeht und durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes bestätigt wird. Neben den zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen wird die Arbeit ehrenamtlich durchgeführt.</p>
<p>Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)</p>	<p>Eine Anerkennung darf ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des Trägers auch in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld ins Verhältnis zu setzen. Zur Beurteilung können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, • Zahl der Teilnehmer*innen und • Qualifikation der Mehrzahl der Mitarbeiter*innen. <p>Der Verein ist in der Regel von Montag bis Freitag ab 10 Uhr bis 18 Uhr für seine Angebote präsent. Hinzu kommen einige Termine an Wochenenden sowie in den Ferien: Die Kinder und Jugendlichen kommen wöchentlich bzw. 14-tägig für 1 bis 1,5 Stunden in die Einzelbegleitungen. Die Elternberatungen finden oft parallel statt bzw. werden nach Bedarf durchgeführt. Die Gruppenangebote umfassten zum Zeitpunkt der Antragstellung wöchentlich 2 Stunden an 10 Terminen, jeweils im Frühjahr/Sommer und im Herbst/Winter. Dazu kommen Ferienangebote für 1 bis 4 Tage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit jeweils täglich 5 bis 7 Stunden.</p> <p>Zurzeit nehmen 24 Kinder und Jugendliche mit 14 Angehörigen am Angebot des Vereins teil.</p> <p>Gemessen am gesamten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und im Vergleich zu den Angeboten anderer Träger der freien Jugendhilfe werden die Angebote des Antragsstellers als wesentlich im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bewertet.</p> <p>Die Qualifikationen der Mitarbeiter*innen sind vielfältig und in ihrem Schwerpunkt deutlich in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Trauerphasen ausgerichtet. Bei den zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen handelt es sich um eine ausgebildete Trauerbegleiterin mit langjähriger Berufserfahrung (sie war bereits im Verein Sterntaler – Trauerbegleitung für Kinder e.V. tätig) sowie eine pädagogische Fachkraft. Weitere Arbeitskräfte, die jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, sind Diplomdesigner, bildende Künstler, pädagogische Fachkräfte, Diplom Sozialpädagogen, Trauerbegleiter und Praktikanten (häufig Studenten aus dem Bereich der sozialen Arbeit).</p> <p>Ab 2020 soll das Team um eine hauptamtliche Verwaltungskraft auf 450 €-Basis erweitert werden.</p>

<p>§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII Dem Grundgesetz förderliche Arbeit</p>	<p>Die Arbeit von LAIKA steht den Grundsätzen des Grundgesetzes nicht entgegen.</p>
<p>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</p>	<p>Aufgrund der Beschreibung seiner Aufgaben und ihrer fachlichen und praktischen Ausführung durch den Verein können die Kriterien des § 75 Abs. 1 SGB VIII aus Sicht der Verwaltung als gegeben angesehen werden. Der Antrag ist somit fachlich begründet.</p>
<p>Anlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Anerkennung vom 15.10.2019 • Satzung (Fassung vom 06.07.2015) • Auszug aus dem Vereinsregister • Jahresbericht 2018 • Freistellungsbescheid des Finanzamtes für 2016 bis 2018